

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 8. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juli 2025)

zum Thema:

Präsenzzeiten für Lehrer über die Unterrichtszeit hinaus

und **Antwort** vom 22. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23229
vom 8. Juli 2025
über Präsenzzeiten für Lehrer über die Unterrichtszeit hinaus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern müssen Lehrkräfte in Berlin über den Unterricht hinaus in der Schule präsent sein?

Zu 1.: Außerhalb des Unterrichts gibt es Präsenzpflichten insbesondere im Hinblick auf Dienstbesprechungen, Konferenzen, Präsenztage, Elternsprechtage, Projekttag und Studientage.

2. Inwieweit können Lehrkräfte gemäß Landesrecht zu Präsenzzeiten in der Schule über die Unterrichtszeit hinaus verpflichtet werden?

Zu 2.: Siehe unter 1. Im Einzelfall kann über das Direktions- und Weisungsrecht Präsenz angeordnet werden.

3. Welches Gremium entscheidet über (eine mögliche Verlängerung der) Präsenzzeiten für Lehrkräfte?

Zu 3.: Die Präsenzplichten sind teilweise normiert und teilweise ergeben sie sich aus dem Weisungs-/Direktionsrecht. Im Rahmen der schulgesetzlich verankerten Entscheidungsbefugnisse können sich Vorgaben zu Präsenzzeiten von Lehrkräften auch aus Beschlüssen der Schulkonferenz gemäß § 76 Schulgesetz (SchulG) (z. B. Dauer der Schulwoche, Unterrichtsbeginn) sowie der Gesamtkonferenz nach § 79 SchulG (z. B. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool) ergeben.

4. Inwiefern muss eine Präsenzplicht an bestimmte Termine, Aufgaben – zum Beispiel Konferenzen, Fortbildung, feste Teamsitzungen – gebunden sein?

Zu 4.: Präsenzplichten außerhalb des Unterrichts sind regelmäßig mit bestimmten Notwendigkeiten und Aufgaben verknüpft. Es gibt keine allgemeine Präsenzplicht.

5. In einem Fall, der vor das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen kam, hatte eine Schulleitung alle vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte verpflichtet, über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinaus zwei bis drei Unterrichtsstunden als Bereitschaftsdienst für Vertretungsfälle im Schulgebäude zu verbringen. In welchem Umfang kann eine Präsenz als Bereitschaft für möglichen Vertretungsunterricht angeordnet werden?

Zu 5.: Eine kurzzeitige Präsenz als Bereitschaft für möglichen Vertretungsunterricht bemisst sich an dem konkreten Erfordernis, Vertretungsunterricht abhalten zu können. Die konkrete Zumutbarkeit ist anhand des Einzelfalls zu bewerten.

6. Wie verhalten sich Präsenzplicht und Mehrarbeit zueinander? Wann fällt zusätzliche Präsenz unter Mehrarbeit?

Zu 6.: Nach § 9 Abs. 1 Arbeitszeitverordnung (AZVO) gilt, dass der Beamte verpflichtet ist, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. In Verbindung mit § 5 Abs. 2 Mehrarbeitsvergütungsverordnung ergibt sich, dass sich im Schuldienst die Mehrarbeit auf den Unterricht bezieht. Insofern gilt, dass nur zusätzliche Präsenz in Form von Unterrichtsstunden unter Mehrarbeit im Sinne der AZVO fällt.

7. Gibt es eine zeitliche Obergrenze für verpflichtende Präsenzzeiten?

Zu 7.: Eine normierte Obergrenze für die Präsenzzeiten gibt es nicht, wohl aber hinsichtlich der Gesamtarbeitszeit.

8. Gibt es ein Zeitfenster, innerhalb dessen Präsenzzeiten liegen müssen, beispielsweise zwischen 8 und 18 Uhr? In welchem Umfang können Schulleitungen Lehrkräfte dazu verpflichten, in dieser Zeit zu festen Zeiten in der Schule zu sein?

Zu 8.: Es gibt keine allgemeine Präsenzpflcht, so dass es außerhalb der Unterrichtszeiten einer Notwendigkeit bedarf, die die Anwesenheit der Lehrkraft notwendig macht. Siehe auch Frage 1 und Fragen 4 und 5.

9. In Bayern gilt: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel in der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen. Auch während der Ferien muss die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Schulleitung in ausreichendem Maße sichergestellt sein.“ Gibt es eine analoge Regelung zur Präsenzpflcht von Schulleitern? Welche Präsenzpflcht haben Schulleiter?

Zu 9.: Nein. Die Anwesenheitspflcht ergibt sich anhand dienstlicher Notwendigkeiten.

10. Insofern es eine Präsenzpflcht an der Schule gibt, inwiefern kann der Anspruch auf einen eigenen Arbeitsplatz und eine entsprechende Ausstattung erfüllt werden?

Zu 10.: Es gibt keine pauschale Präsenzpflcht an Schulen.

Berlin, den 22. Juli 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie